

Benutzungsordnung für die Nutzung von Räumen im Bürgerhaus Steesow, Poststraße 3

Für die Nutzung der Räume im Bürgerhaus Steesow werden nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung folgende Entgelte erhoben:

1. Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung trifft auf folgende städtische Einrichtungen und Anlagen der Stadt Grabow zu:

Nutzung des Bürgerhauses Steesow

- | | |
|---|-----------|
| - reine Bestuhlung | 50 Plätze |
| - mit Tischen/Stühlen für Seminare und Feiern | 30 Plätze |

Nutzung der Außenanlagen

2. Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Entgeltschuldner

Die Entgeltspflicht und –fälligkeit entsteht mit der Inanspruchnahme der unter Punkt 1 dieser Ordnung vorhandenen Einrichtungen und Anlagen.

Schuldner der Entgelte ist der Benutzer der Räume/ Anlagen. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

Die Nutzung kommt durch einen Nutzungsvertrag zustande. Die weitere Nutzung richtet sich nach der gültigen Hausordnung.

Das Entgelt wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Beim Ausbleiben der Zahlung kann die Stadt Grabow die Benutzungsgenehmigung widerrufen.

Kann eine Nutzung aus einem durch den Nutzer zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, schuldet er der Stadt Grabow den vollen Betrag. Dies gilt nicht, wenn der Ausfall rechtzeitig, mindestens 7 Tage vor dem geplanten Nutzungstag schriftlich bei der Stadt angezeigt wird.

Hat die Stadt Grabow den Ausfall der Nutzung zu vertreten, wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

3. Entgelte

3.1. Die Stadt erhebt für die Überlassung der Räume ein Entgelt, wenn die Räume kommerziell sowie privat genutzt oder wenn in ihnen gesellige Veranstaltungen durchgeführt werden sollen. Die Räume werden aber nicht für Tanzveranstaltungen kommerzieller Art zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Anlage 1 dieser Benutzungsordnung.

3.2. Die Stadt erhebt für die Nutzung der Räume durch ortsansässige gemeinnützige Vereine und Verbände sowie Gruppen der Stadt (analog der Festlegungen der Förderrichtlinie der Stadt 12/2008) soweit die Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit satzungsmäßigen Vereinszwecken stehen sowie von öffentlich-rechtliche Körperschaften und Religionsgemeinschaften soweit keine Einnahme erzielt wird - **kein Entgelt**.

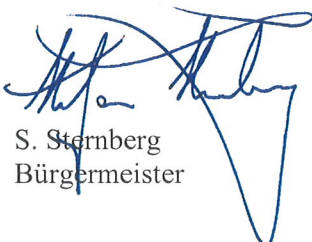
Gemeinnützige Vereine und Verbände sowie Gruppen der Stadt können jährlich einmal kostenlos das Bürgerhaus nutzen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung.

4. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grabow, den 19. Juli 2017



S. Sternberg
Bürgermeister

Anlage 1

Mietzinsregelung der Stadt Grabow für die Benutzung des Bürgerhauses in Steesow

Gemeinderaum	im Winter	100 Euro (50 € für Trauerfeier)
	im Sommer	75 Euro (50 € für Trauerfeier)

Darin enthalten ist die Benutzung der Toiletten und Küche mit Ausrüstung sowie ein halber Tag Vorbereitung und ein halber Tag zum Aufräumen.

Winterzeit ist vom	16.09. bis 15.05.
Sommerzeit ist vom	16.05. bis 15.09.

Die Kosten für die Wiederbeschaffung von Geschirr, Besteck und sonstigen Ausrüstungsgegenständen infolge Beschädigung und Verlust werden dem Mieter zusammen mit der Erhebung des Mietzins in Rechnung gestellt. Es wird eine Nutzungsvereinbarung (Mietvertrag) abgeschlossen. Ein Ausleih der Tische und Stühle ist nicht gestattet.

Wiederbeschaffung	Tasse/Untertasse/Teller klein	1,50 €
	Teller groß	2,00 €
	Besteckteil	1,00 €
	Gals	1,00 €

Die Miete für die Benutzung gemeindlicher Räume durch Nicht-Grabower-Bürger erhöht sich um einen Zuschlag von 20%.

Zahlungspflichten, -weise, -fristen und Folgen der Verletzungen richten sich nach dem BGB.

Bei Beerdigungsveranstaltungen kommen nur die Hälfte der Beträge in Ansatz.

Bei Vermietung für das ganze Wochenende sind 50% Aufschlag für den Sonntag zu entrichten.

Im Mietzins ist die Benutzung WC und Küche mit Ausrüstung sowie ein halber Tag Vorbereitung und ein halber Tag zum Aufräumen enthalten.